A U S Z U G

**aus dem Protokoll über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Rhodt unter Rietburg
vom 11.10.2022**

6. Strom-/Gaslieferungsverträge 2023 - Ermächtigung des Ortsbürgermeisters zum Abschluss eines Versorgungsvertrages

Sach- und Rechtslage:

Im Bereich der Strom- und Gasversorgung wurden teilweise bestehende Versorgungsverträge gekündigt bzw. laufen aus. Bei Abnahmestellen mit jährlicher Kündigungsfrist werden von Seiten der Versorgungsunternehmen (Pfalzwerke, Pfalzgas und Thüga) erhebliche Preisanpassungen oder die Kündigung der Lieferverträge zum 01.01.2023 folgen. Eine Kündigung bzw. Preisanpassung muss durch den jeweiligen Anbieter der Verwaltung bzw. Gemeinde bis 30.09.2022 mitgeteilt werden.

Durch die aktuell sehr angespannte Lage auf dem Energiemarkt im Bereich Gas und Strom ist es schwierig, Angebote (wenn auch nur als Jahresvertrag) zu erhalten. Aufgrund der immer noch starken Schwankungen hat ein Großteil der Energieversorger erneut einen Vertriebsstopp verhängt. Das nicht kalkulierbare Risiko und die fehlende Liquidität am Markt zwingen diese offenbar förmlich dazu.
Die aktuelle Lage zwingt die Verwaltung bzw. die Gemeinden dazu, kurzfristig zu reagieren und insbesondere mit den örtlichen Energieversorgern in Verbindung zu treten. Angebotsanfragen für alle betroffenen Gemeinden gehen gebündelt an die in unserem Bereich aktiven Versorgungsunternehmen (Pfalzwerke, Energie Südwest, Stadtwerke Neustadt, Thüga, Pfalzgas, …).

Aufgrund der aktuellen Situation mit zum Teil täglichen Preissprüngen am Energiemarkt, ist u.a. der Zeitpunkt der Angebotseinholung für die zu zahlenden Preise entscheidend. Auch werden eingehende Angebote wegen des volatilen Marktes nur eine sehr kurze Bindefrist haben. Dies bedeutet, dass Entscheidungen schnell und erstrebenswert gemeinsam mit allen Ortsgemeinden und der Stadt getroffen werden sollten.
Aufgrund dieser doch schwierigen Situation ist es kurzfristig nicht möglich, für alle betroffenen Gemeinden eine entsprechende Beschlusslage in den Gremien herzustellen. Aus diesem Grund ist es aus Sicht der Verwaltung zielführend und zwingend geboten, die jeweilige Ortsbürgermeisterin, Ortsbürgermeister bzw. Stadtbürgermeister zu ermächtigen, in Abstimmung mit der Verwaltung nach Sichtung der Angebote direkt den wirtschaftlichsten Energieliefervertrag abzuschließen.
Die Beauftragung wird dann in der nächsten Gemeinderatssitzung bekanntgegeben.

Haushaltsrechtliche Auswirkung:

☐	Im Haushalt stehen Haushaltsmittel zur Verfügung:	
	Buchungsstelle:	€
☐	Im Haushalt sind keine Mittel veranschlagt. Ein entsprechender Deckungsbeschluss ist zu fassen.	
☒	Der Beschluss hat keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.	
☐	Gesonderte Stellungnahme Fachbereich Finanzen:	

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat ermächtigt den Ortsbürgermeister, in Abstimmung mit der Verwaltung nach Sichtung der Angebote direkt Verträge mit den Versorgungsträgern abzuschließen.

Beratungsergebnis:

Ausschließungsgründe sind zu beachten: ☐ Ja ☒ Nein

Die Beschlussfassung erfolgte:

☒	Einstimmig	☐	Mit Stimmenmehrheit	
☐	davon Enthaltungen:	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
☐	Ratsmitglied hat wegen § 22 Abs. 1 GemO nicht teilgenommen und zuvor im Zuhörerbereich Platz genommen / den Sitzungsraum verlassen: *Name Ratsmitglied*			
☐	Ratsmitglied hat freiwillig auf Teilnahme verzichtet:			
☐	Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 Abs. 3 GemO.			
☐	Bemerkung:			

Für richtigen Auszug:
Edenkoben, den 07.11.2022
Verbandsgemeindeverwaltung:
Im Auftrag:

gez.

Nicklis